

Integrationsförderrichtlinie des Kreises Steinfurt für Menschen mit Einwanderungsgeschichte

1. Vorbemerkung

Der Kreis Steinfurt bzw. das Kommunale Integrationszentrum Kreis Steinfurt fördert freiwillig im eigenen Ermessen auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Richtlinie Vorhaben, die der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte dienen.

2. Fördergegenstand

Grundsätzlich ist jede Veranstaltung, jedes Projekt, jedes Vorhaben förderfähig, das dem Ziel der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte dient. Förderfähig sind nur die für die Organisation und Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachkosten.

Im Einzelfall wird nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderwürdigkeit entschieden.

Kriterien zur Bewertung der Förderwürdigkeit sind:

- Innovationscharakter und Nachhaltigkeit des Vorhabens (gibt es ähnliche Vorhaben bereits in der Region, werden neue Ansätze erprobt)
- Bedeutung des Fördervorhabens in der Region / Kommune (z.B. Unterstützung des Fördervorhabens durch die Kommune)
- Berücksichtigung bereits geförderter Räumlichkeiten / Vorhaben / Maßnahmen (gerechte Verteilung der Fördermittel im gesamten Kreisgebiet, Ausschluss von „Ballungsgebieten“)
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens (gesicherte Finanzierung, Berücksichtigung eines angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnisses, wirtschaftliche Mittelverwendung)

3. Förderhöhe

Über die Höhe der Förderung wird jeweils im pflichtgemäßen Ermessen entschieden. Je nach Art und Umfang des Vorhabens gelten folgende Maximalförderbeträge:

- Veranstaltungen mit einem Mindestumfang von 2 Std., in Abhängigkeit von der erwarteten Teilnehmerzahl (die tatsächlichen Teilnehmerzahlen sind im Verwendungsnachweis zu dokumentieren):
 - unter 100 Personen: max. 250 €
 - über 100 bis 300 Personen: max. 500 €
 - über 300 bis 500 Personen: max. 750 €
 - über 500 Personen: max. 1.000 €
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen können die o.g. Maximalbeträge pro Tag gewährt werden, dürfen aber die Maximalhöhe von 1.500 € nicht überschreiten
- Innovative Projektvorhaben (Maßnahmen), welche die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte fördern:
 - Max. 100 € pro Teilnehmerplatz und Teilnehmermonat
 - Bei umfangreichen Projektvorhaben (z.B. hoher Personaleinsatz erforderlich, Anmietung von Werkstätten erforderlich, etc.) kann der max. Satz auf bis zu 150 € pro Teilnehmerplatz und Teilnehmermonat erhöht werden.

Die individuelle Förderhöhe darf die Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Förderung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung durch Zuwendungsbescheid gewährt. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Förderverfahren

- 4.1.** Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich, unter Verwendung eines verbindlich zu nutzenden Vordrucks zu stellen und muss Angaben zum Antragssteller oder zur Antragstellerin, zur beantragten Maßnahme, zum Durchführungszeitraum, zu den erwarteten Teilnehmerzahlen und zu den voraussichtlichen Gesamtkosten enthalten. Darüber hinaus sind Angaben zu verfügbaren Drittmitteln und zur Finanzierung des Vorhabens zu machen. Die bewilligende Stelle behält sich vor, den Antragstellern und Antragstellerinnen zu einem späteren Zeitpunkt ein verbindlich zu nutzendes Antragsformular zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.** Antragsberechtigt sind nur solche Antragsteller und Antragstellerinnen, die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Es können nur Antragsteller berücksichtigt werden, die die Förderung der Integration zu ihrer Aufgabe machen bzw. diese unterstützen.
- 4.3.** Anträge können laufend unterjährig ohne feste Antragsfrist gestellt werden. Vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn darf die Maßnahme nicht begonnen werden.
- 4.4.** Über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dazu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt (in der Regel 4 Wochen).

5. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 5.1.** Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 5.2.** Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet Fördermittel Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen. Er oder sie ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält, oder der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, oder sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist. Eine anteilige Förderung von Dritten geförderter Vorhaben ist möglich, so fern das beantragte Vorhaben klar abgrenzbar ist und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Neben den Ausgaben sind alle Einnahmen im Zusammenhang mit der bewilligten Maßnahme im Verwendungsnachweis anzugeben und zu belegen. Achtung: Eine anteilige Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie kann einen Förderausschluss für andere Fördermittelgeber bedeuten. Dies ist im Vorfeld der Beantragung vom Antragsteller, von der Antragstellerin zu prüfen und

auszuschließen. Ein Haftungsanspruch gegenüber der bewilligenden Stelle entsteht nicht und wird ausgeschlossen.

- 5.3. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung der Maßnahme. Auf gesonderten Antrag hin, kann die Hälfte der bewilligten Mittel bereits vor Durchführung der Maßnahme abgerufen werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Auszahlung der restlichen Mittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 5.4. Überzahlte, zu Unrecht empfangene, nicht vollständig oder nicht zweckentsprechend verwendete Förderungsmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen. Falls den Informationspflichten nicht oder verspätet nachgekommen wird oder, wenn der Verwendungsnachweis nicht, unvollständig oder verspätet eingereicht wird, wird über die Rückforderung der Förderung im eigenen Ermessen entschieden.
- 5.5. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Kreis Steinfurt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Zuwendungsbescheides, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
- 5.6. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen der Maßnahme den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme durch das Kommunale Integrationszentrum des Kreises Steinfurt gefördert wird bzw. gefördert wurde. Dazu ist nur das autorisierte Logo des Kommunalen Integrationszentrums des Kreises Steinfurt zu verwenden (abrufbar bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Steinfurt). Außerdem ist rechtzeitig über öffentlichkeitswirksame Termine im Zusammenhang mit der Maßnahme zu informieren und die Teilnahme von Vertretern und Vertreterinnen des Kreises Steinfurt bzw. des Kommunalen Integrationszentrums zu ermöglichen.
- 5.7. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-G) in der aktuellen Fassung können zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt werden.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.